

## Überblick Praxisphasen an der Fachschule für Sozialpädagogik (3BKSPIT) während der praxisintegrierten Ausbildung

3BKSPIT1 Fachschule für Sozialpädagogik praxisintegriert	3BKSPIT2 Fachschule für Sozialpädagogik praxisintegriert	3BKSPIT3 Fachschule für Sozialpädagogik praxisintegriert
3 Tage pro Schulwoche Unterricht an der Schule mit durchschnittlich 7 Unterrichtsstunden pro Schultag (ggf. kommt noch zusätzlicher Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife hinzu)		
<b>Tagespraxis</b> Mit zwei Praxistagen wöchentlich Montag + Dienstag	<b>Tagespraxis</b> Mit zwei Praxistagen wöchentlich Mittwoch + Donnerstag	<b>Tagespraxis</b> Mit zwei Praxistagen wöchentlich Donnerstag + Freitag
<b>Praxisblock</b> sechs wöchiges Praktikum im Krippenbereich (U3)	<b>Praxisblock</b> sechs wöchiges Praktikum im Schulkindbereich	<b>Praxisblock</b> -
+ praktische Tätigkeit in den Schulferien (abzüglich dem persönlichen Urlaub)		

### Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskollegs (BKSPIT-VO)

#### § 9 Einrichtungen der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Dieser bedarf der Zustimmung der Schule.

#### § 11 Durchführung der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung erfolgt nach Absprache der Schule mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen an festgelegten Tagen oder in Praxisblöcken. Im ersten Schuljahr ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Schülerin oder des Schülers in der zu betreuenden Gruppe nicht zulässig. Solange eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig ist, gilt dies auch für die folgenden Ausbildungsjahre. (2) Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte, für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet sind Leitungskräfte nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügen. (3) Die Schule benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung betreut (Praxislehrkraft). Die Praxislehrkraft muss über eine Lehrbefähigung im Fach „Sozialpädagogik“ oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Sie arbeitet eng mit den von der Einrichtung für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen und berät und beurteilt die Schülerin oder den Schüler. (4) Die Ausbildung erfolgt nach einem Plan, den die Schule zu Beginn der Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ mit der Einrichtung abstimmt auf der Grundlage der Bildungs- und Lehrpläne des Kultusministeriums und des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen oder Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011) sowie den vom Kultusministerium gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den Kindergartenverbänden erarbeiteten Grundsätzen für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher.

Stand: November 2019